

Gemeinde Tenna

REGLEMENT

für das Befahren von Alp-, Wald- und Feldstrassen der Gemeinde Tenna mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z SVG erlässt die Gemeinde Tenna folgende Bestimmungen:

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder
 - 1.1. Weg Nr. 1 „Mitti – Alp“ (ab Bödemli)
 - 1.2. Weg Nr. 2 „Usserbärg – Allmeinihütte“
 - 1.3. Weg Nr. 4 „Stadla“
 - 1.4. Weg Nr. 6 „Innerbärg – Stafelgada“
 - 1.5. Weg Nr. 7 „Mitti – Püscha“
 - 1.6. Weg Nr. 8 „Gadastatt“
 - 1.7. Weg Nr. 9 „Aebni – Plattaegg“
 - 1.8. Weg Nr.12 „Innerbärg – Röngg“
 - 1.9. Waldweg mit Flueweg
 - 1.10. Alte Kantonsstrasse talwärts ab Abzweigung „Underhus“
2. Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen in der Zeit vom Nov. bis April
 - 2.1. Weg Nr. 3 „Innergada – Innerbärg“

Art. 2 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen;
- b) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Ölwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z SVG);
- c) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z SVG);
- d) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- e) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc. sowie Gerichte für Augenschein);
- f) Fahrten im Dienste der Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG).

Art. 3 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z SVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrzeuge von Lieferanten;
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.).

Art. 4 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 100.-
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 20.-
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 10.-
- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt, sie ist nur am Ausstelldatum gültig.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligung wird durch die vom Gemeindevorstand bestimmte Stelle ausgegeben.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAV z SVG; Art. 4 6 Gemeindegesetz).

Art. 5 Besondere Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den genauen Zeitpunkt des Allgemeinen Fahrverbots im Winter gemäss Art. 1 Abs. 2.
- b) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenoder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 3 verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.
- c) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- d) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Art. 6 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 7 Strafbestimmungen

- a) Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV z SVG mit Busse bis zu Fr. 200. —, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1.000.— bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV z SVG).

Tenna, den 21. Juni 1996

Für die Gemeinde:

Der Präsident:

sig. Hansruedi Furier

Die Aktuarin:

sig. Ursulina Joos

Die im obigen Reglement vorgesehenen Vorschriftssignale sind am 26. August 1996 vom Justiz- und Polizeidepartement GR bewilligt worden.

Der Vorsteher:

sig. Dr. P. Aliesch
Regierungsrat